

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00235 vom 21. Februar 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-02-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2024.00235

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00235 du 21 février 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2024.00235 del 21 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1

des

Gesetzes

über

das

Sozialversicherungsgericht,

GSVGer).

E. 2

Nach

Art.

29

Abs.

1

der

Verordnung

über

die

obligatorische

Arbeitslosenversicherung

und

die

Insolvenzenschädigung

(AVIV)

macht

die

versicherte

Person
ihren
Anspruch
für
die
erste
Kontrollperiode
während
der
Rahmenfrist
sowie
bei
jeder
erneuten
Arbeitslosigkeit,
die
nach
einem
Unterbruch
von
wenigstens
sechs
Monaten
eintritt,
geltend,
indem
sie
der
Arbeitslosenkasse
den
Antrag
auf
Arbeitslosenentschädigung
(lit.

a),
die
Arbeitsbescheinigungen
für
die
letzten
zwei
Jahre
(lit.
b),
das
Formular
« Angaben
der
versicherten
Person »
(lit.
c)
und
die
weiteren
Unterlagen,
welche
die
Arbeitslosenkasse
zur
Beurteilung
des
Anspruchs
verlangt
(lit.
d),
einreicht.
Nötigenfalls

setzt
die
Arbeitslosenkasse
der
versicherten
Person
eine
angemessene
Frist
für
die
Vervollständigung
der
Unterlagen
und
macht
sie
auf
die
Folgen
der
Unterlassung
aufmerksam
(Art.
29
Abs.
E. 2.1
Der
Anspruch
auf
Arbeitslosenentschädigung
setzt
unter
anderem

voraus,
dass
die
versicherte
Person
die
Kontrollvorschriften
erfüllt
(Art.
8
Abs.
1
lit.
g
des
Bundesgesetzes
über
die
obligatorische
Arbeitslosenversicherung
und
die
Insolvenz entschädi gung,
AVIG).
Sie
muss
sich
spätestens
am
ersten
Tag,
für
den
sie

Arbeitslosenentschädigung

beansprucht,

persönlich

bei

ihrer

Wohngemeinde

oder

der

vom

Kanton

bestimmten

zuständigen

Amtsstelle

zur

Arbeitsvermittlung

melden

und

von

da

an

die

Kontrollvorschriften

des

Bundesrates

befolgen

(Art.

17

Abs.

E. 2.4

Der

Anspruch

auf

Arbeitslosenentschädigung

beginnt

nach
der
in
Art.
18
AVIG
geregelten
Wartezeit,
deren
Dauer
sich
nach
der
Höhe
des
versicherten
Verdiens tes
und
danach,
ob
die
versicherte
Person
Unterhaltspflichten
gegenüber
Kindern
unter
25
Jahren
hat ,
richtet.
Art.
E. 2.5
Gemäss

Art.
27
Abs.
2
des
Bundesgesetzes
über
den
Allgemeinen
Teil
des
Sozialversicherungsrechts
(ATSG ;
anwendbar
im
Bereich
der
obligatorischen
Arbeitslosenversicherung
gestützt
auf
Art.
1
AVIG
und
Art.
2
ATSG)
hat
jede
Person
Anspruch
auf
grundsätzlich

unentgeltliche
Beratung
über
ihre
Rechte
und
Pflichten
(Satz
1).
Dafür
zuständig
sind
die
Versicherungsträger,
denen
gegenüber
die
Rechte
geltend
zu
machen
oder
die
Pflichten
zu
erfüllen
sind
(Satz
2).
Die
Beratung
ist
grundsätzlich
auf

entsprechendes
Begehren
der
betreffenden
Person
sowie
ohne
Antrag
vorzunehmen,
wenn
der
Versicherungsträger
einen
entsprechenden
Bedarf
feststellt.
Eine
ungenügende
oder
fehlende
Wahrnehmung
der
Beratungspflicht
kommt
einer
falsch
erteilten
Auskunft
des
Versicherungsträgers
gleich,
weshalb
dieser
in

Nachachtung
des
Vertrauensprinzips
hierfür
einzustehen

hat
(BGE
143

V
341

E.
5.2.1

mit
Hinweis).

Der
in
Art.

E. 3
AVIV

—
gesetzten
Nachfrist

nicht
alle

für
die

Anspruchsbeurteilung
erforderlichen
Unterlagen
beibringt.

Dies
gilt
jedoch

—

da
die
Verweigerung
der
Leistungen
im
Säumnisfall
eine
schwer wie gende
Rechtsfolge
darstellt
—
nur,
wenn
die
Arbeitslosenkasse
die
den
Antrag
stellende
Person
ausdrücklich
und
unmissverständlich
auf
die
Verwirkungsfolge
bei
verspäteter
Einreichung
der
für
die
Beurteilung

des
Leistungsanspruchs
wesentlichen
Unterlagen
hingewiesen
hat
(Urteil
des
Bundesgerichts
8C_935/2011
vom
25.
Februar
2012
E.
2
mit
Hinweisen).

E. 3.1

Die
Beschwerdegegnerin
erwog
im
angefochtenen
Einspracheentscheid
vom
15.
November
2024
(Urk.
2)
im
Wesentlichen,
dass

der
Beschwerdeführer
unter
Berücksichtigung
der
dreimonatigen
Frist
von
Art.
20
Abs.
3
AVIG
das
Formular
«Angaben
der
versicherten
Person»
für
den
Monat
April
2024
bis
spätestens
31.
Juli
2024
hätte
einreichen
müssen.
Sie
habe

ihn
zur
Einreichung
des
Formu lars
aufgefordert
und
ihm
hierfür
mit
Schreiben
vom
28.
Juni
2024
eine
Frist
bis
31.
Juli
2024
angesetzt.
Dies
habe
sie
mit
dem
Hinweis
verbunden ,
dass
seine
Ansprüche
ganz
oder

teilweise
erlöschen
würden,
wenn
die
benötigten
Unterlagen
nicht
innerhalb
von
drei
Monaten
nach
der
Antragstellung
vorliegen
würden.
Es
sei
ferner
aktenkundig,
dass
der
Beschwerdeführer
das
Formular
am
8.
August
2024
ausgefüllt
und
am
Folgetag

eingereicht
habe.
Das
Formular
sei
somit
nicht
innert
der
gesetzlichen
Dreimonatsfrist
eingereicht
worden .
Dies
habe
zur
Folge,
dass
allfällige
Ansprüche
des
Beschwerdeführers
auf
Arbeitslosenent schädigung
für
den
Monat
April
2024
erloschen
sein
(Urk.
2
S.

3).

Der

Beschwerdeführer

sei

zudem

darauf

hinzuweisen,

dass

die

allgemeine

Wartezeit

innerhalb

der

Rahmenfrist

für

den

Leistungsbezug

wertmässig,

das

heisse

in

Form

von

Taggeldern,

zu

tilgen

sei.

Da

der

Anspruch

für

den

Monat

April

2024
verwirkt
sei
und
keine
Taggelder
für
diesen
Monat
ausgerichtet
würden,
seien
die
Warte tage
im
Mai
2024
zu
tilgen.
Die
Taggeldabrechnung
vom
1 2.
August
2024
erweise
sich
deshalb
als
korrekt
(Urk.
2
S.
3).

E. 3.2

Der

Beschwerdeführer

brachte

im

Wesentlichen

vor,

dass

er

mit

Schreiben

vom

Juni

2024

alle

erforderlichen

Unterlagen

an

die

Beschwerdegegnerin

versandt

habe.

Im

Schreiben

habe

er

die

beigelegten

Dokumenten

erwähnt.

Dem

Schreiben

könne

entnommen

werden,
dass
er
dabei
an
erster
Stelle
das
Formular
«Angaben
der
versicherten
Person»
für
den
Monat
April
2024
aufgeführt
habe .
Daraus
folge,
dass
er
das
Formular
eingereicht
habe .
Er
habe
sodann
im
weiteren
Verlauf

fest stellen
müssen,
dass
die
Beschwerdegegnerin
ihm
die
Arbeitslosent schä digung
für
den
Monat
April
nicht
auf
sein
Konto
überwiesen
habe.
Deshalb
habe
er
das
Formular
«Angaben
der
versicherten
Person»
am
8.
August
2024
nochmals
eingereicht
(Urk.

1).
Sein
Anspruch
auf
Arbeitslosenentschädigung
für
den
Monat
April
2024
sei
somit
nicht
verwirkt .
Weil
für
den
April
2024
Anspruch
auf
Arbeitslosentaggelder
bestehe,
sei
die
Abrechnung
für
Mai
2024
bezüglich
Warte tage
nicht
korrekt
(Urk.

1). 3. 3

Es

steht

fest,

dass

der

Beschwerdeführer

d as

bei

den

Akten

liegende

Formular

«Angaben

der

versicherten

Person»

für

den

Monat

April

2024

(Urk.

6/30-32)

mit

dem

Datum

« 8.

August

2024 »

versehen

hat

(Urk.

6/30) .

Es
ist
sodann
unbestritten
geblieben ,
dass
der
Beschwerdeführer
dieses
Formular
erst
anfangs
August
2024
bei
der
Beschwerdegegnerin
eingereicht
hat
(E.
3.1-3.2).
Mit
der
Einreichung
dieses
Formulars
hat
der
Beschwerdeführer
die
Verwirkungsfrist
bis
31.
Juli

2024

somit

nicht

eingehalten .

Den

Akten

ist

weiter

zu

entnehmen ,

dass

die

Beschwerde geg nerin

—

wie

von

ihr

festgehalten

(E.

3.1)

—

dem

Beschwerdeführer

vorgängig

mit

Schreiben

vom

27.

Juni

2024

für

die

Einreichung

dieses

Formular s
eine
Frist
bis
31.
Juli
2024
ange setzt
und
ihn
darauf
hingewiesen
hat,
dass
sein
Anspruch
auf
Arbeits losentschädigung
bei
Säumnis
erlöschen
werde
(Urk.
6/66).
Der
Beschwerdeführer
hat
hernach
in
seinem
Schreiben
vom
«Juni
2024»,

welches
bei
der
Beschwerdegegnerin
am
10.
Juli
2024
eingegangen
ist,
festgehalten,
dass
er
mit
diesem
Schreiben
das
Formular
Angaben
der
versicherten
Person
für
den
Monat
April
einreiche
(Urk.
6/55).
Mit
dieser
Postsendung
liess
er

der
Beschwerdegegner in
aber
nicht
das
erforderliche
Formular
«Angaben
der
versicherten
Person»
für
den
Monat
April
2024,
sondern
das
Formular
«Meldepflichtige
Sachverhalte
-
an
das
RAV»,
welches
er
von
Hand
mit
«Monat
April
2024»
betitelt

und
am
23.
Juni
2024
unterzeichnet
hatte,
zukommen
(Urk.
6/65).
Aus
seinen
Ausführungen
im
Begleitschreiben
folgt,
dass
der
Beschwerdeführer
irrtümlich
das
falsche
Formular
verwendet
hat.
Dies
hätte
der
Beschwerdegegnerin
bei
einer
sorgfältigen
Prüfung
der

ihr
am
10.
Juli
2024
zugegangenen
Unterlagen
auffallen
müssen.
Aufgrund
der
ihr
obliegenden
Beratungspflicht
(E.
2.5)
hätte
die
Beschwerde gegnerin
den
Beschwerdeführer
alsdann
über
seinen
Irrtum
aufklären
und
ihn
zur
Einreichung
des
richtigen
Formulars
auffordern

müssen.
Dem
Begleit schreiben
des
Beschwerdeführers
ist
ferner
zu
entnehmen,
dass
er
seiner
Mitwirkungs pflicht
nachkommen
wollte.
Es
ist
folglich
davon
auszugehen,
dass
er
das
Formular
«Angaben
der
versicherten
Person»
für
den
Monat
April
2024
der

Beschwerdegegnerin

vor

Ablauf

der

Verwirkungsfrist

bis

31.

Juli

2024

eingereicht

hätte,

wenn

die

Beschwerdegegnerin

die

Aufklärung

des

Beschwerde führers

am

1 0.

Juli

2024

sogleich

an

die

Hand

genommen

hätte. 3. 4

Nach

dem

hiervor

Ausgeführten

hat

d ie

Beschwerdegegnerin

den

Beschwerde führer

pflichtwidrig

nicht

darauf

hingewiesen,

dass

er

mit

seiner

Postsendung

vom

Juni

2024

(Urk.

6/55)

nicht

das

benötigte

Formular ,

sondern

ein

anderes

Formular

eingereicht

hat.

Das

Fehlen

eines

entsprechenden

Hinweises

durfte

vom

Beschwerdeführer
so
verstanden
werden,
dass
der
Beschwerdegegnerin
die
für
die
Prüfung
seines
Anspruchs
auf
Arbeitslosenschädigung
für
den
Monat
April
2024
notwendigen
Unterlagen
vorliegen .
Gemäss
seinen
Ausführungen
ging
der
Beschwerdeführer
davon
aus,
dass
er
mit

der
Einreichung
der
Unterlagen
mit
Schreiben
vom
Juni
2024
seinen
diesbezüglichen
Pflichten
voll umfänglich
nach gekommen
sei
(E.
3.2) .
Da
die
weiteren
Kriterien
für
die
erfolgreiche
Berufung
auf
den
öffentlich-recht lichen
Vertrauensschutz
(E.
2. 5)
erfüllt
sind,
ist

der
Beschwerdeführer
daher
abweichend
vom
Gesetz
zu
behandeln.
Die
Beschwerdegegnerin
hat
demnach
für
die
ungenügende
Wahrnehmung
der
Beratungspflicht
einzu stehen,
weshalb
dem
Beschwerdeführer
aus
dem
Unterlassen
kein
Rechtsnachteil
erwachsen
darf
und
sein
Anspruch
trotz
Säumnisses

nicht
verwirkt
ist. 3. 5
Die
Sache
ist
daher
an
die
Beschwerdegegnerin
zurückzuweisen,
damit
sie
über
den
Anspruch
des
Beschwerdeführers
auf
Arbeitslosentschädigung
für
den
Monat
April
2024
nach
Prüfung
der
übrigen
Voraussetzungen
neu
befinde.
Gemäss
dem

angefochtenen
Einspracheentscheid
verwehrte
die
Beschwerdegegnerin
dem
Beschwerdeführerin
in f olge
der
gemäss
ihrer
Auffassung
eingetretenen
Ver wir kung
des
Anspruchs
auf
Arbeitslosenentschädigung
für
den
Monat
April
2024
auch
die
Streichung
der
Wartetage
im
Mai
202 4
(E.
3/2 ;
vgl.

auch

die

Taggeld - abrechnung

vom

E. 6

AVIV

regelt

die

besonderen

Wartezeiten.

Zudem

hat

der

Bundesrat

in

Art.

6a

AVIV

Vorschriften

zur

allgemeine

Wartezeit

erlassen.

Gemäss

Art.

6a

Abs.

1

ist

die

allgemeine

Wartezeit

in

der

Rahmenfrist

für

den

Leistungsbezug

nur

einmal

zu

bestehen.

Als

Wartezeit

gelten

dabei

nur

diejenigen

Tage,

für

die

die

versicherte

Person

die

Anspruchsvoraussetzungen

(Art.

E. 8

Abs.

1

AVIG)

erfüllt

(Art.

6a

Abs.

1

AVIV) .

E. 9

der
Bundesverfassung
(BV)
verankerte
Grundsatz
von
Treu
und
Glauben
statuiert
ein
Verbot
widersprüchlichen
Verhaltens
und
verleiht
einer
Person
Anspruch
auf
Schutz
des
berechtigten
Vertrauens
in
behördliche
Zusicherungen
oder
sonstiges,
bestimmte
Erwartungen
begründendes
Verhalten
der

Behörden.
Die
Voraussetzung
für
eine
Berufung
auf
Vertrauensschutz,
die
unter
bestimmten
Voraussetzungen
eine
vom
materiellen
Recht
abweichende
Behandlung
der
Rechtsuchenden
gebieten
kann,
ist
erfüllt:
1.
wenn
die
Behörde
in
einer
konkreten
Situation
mit
Bezug

auf
bestimmte
Personen
gehandelt
hat;
2.
wenn
sie
für
die
Erteilung
der
betreffenden
Auskunft
zuständig
war
oder
wenn
die
rechtsuchende
Person
die
Behörde
aus
zureichenden
Gründen
als
zuständig
betrachten
durfte;
3.
wenn
die
Person

die
Unrichtigkeit
der
Auskunft
nicht
ohne
weiteres
erkennen
konnte;
4.
wenn
sie
im
Vertrauen
auf
die
Richtigkeit
der
Auskunft
Dispositionen
getroffen
hat,
die
nicht
ohne
Nachteil
rückgängig
gemacht
werden
können,
und
5.
wenn
die

gesetzliche
Ordnung
seit
der
Auskunftserteilung
keine
Änderung
erfahren
hat.
Der
unrichtigen
Auskunft
gleichgestellt
ist
die
Unterlassung
einer
behördlichen
Auskunft,
die
gesetzlich
vorgeschrieben
oder
nach
den
im
Einzelfall
gegebenen
Umständen
geboten
war.
Die
dritte
Voraussetzung

lautet
diesfalls:
wenn
die
Person
den
Inhalt
der
unter bliebenen
Auskunft
nicht
kannte
oder
deren
Inhalt
so
selbstverständlich
war,
dass
sie
mit
einer
anderen
Auskunft
nicht
hätte
rechnen
müssen
(BGE
143
V
341
E.
5.2.1

mit
Hinweisen). 3.

E. 12

August

2024,

gemäss

welcher

aufgrund

der

Tilgung

von

20

Wartetage

für

den

Mai

2024

ein

Anspruch

auf

Arbeitslosenentschädigung

von

Fr.

0.--

resultierte,

Urk.

6/21).

Je

nach

dem

Ergebnis

der

Prüfung

für

den

April

2024

hat

die

Beschwerde gegnerin

die

Abrechnung

für

den

Mai

2024

bezüglich

Tilgung

von

Wartetagen

demnach

ebenfalls

anzupassen.

Die

Beschwerde

ist

in

diesem

Sinne

gutzuheissen. Die

Einzelrichterin

erkennt: 1.

Die

Beschwerde

wird

in

dem

Sinne

gutgeheissen,
dass
der
angefochtene
Einsprache entscheid
vom
1 5.
November
2024
aufgehoben
und
die
Sache
an
die
Arbeitslosenkasse
des
Kantons
Zürich
zurückgewiesen
wird,
damit
diese,
nach
erfolgter
Abklärung
im
Sinne
der
Erwägungen,
über
den
Anspruch
des

Beschwerdeführers

auf

Arbeitslosen ent schädigung

für

die

Kontrollperioden

April

und

Mai

2024

neu

verfüge . 2.

Das

Verfahren

ist

kostenlos. 3.

Zustellung

gegen

Empfangsschein

an: - X.____

(rechtshilfeweise

Zustellung

nach

Deutschland) - Arbeitslosenkasse

des

Kantons

Zürich - seco

-

Direktion

für

Arbeit - Amt

für

Arbeit

(AFA) 4.

Gegen
diesen
Entscheid
kann
innert
30
Tagen
seit
der
Zustellung
beim
Bundesgericht
Beschwerde
eingereicht
werden
(Art.
82
ff.
in
Verbindung
mit
Art.
90
ff.
des
Bundesgesetzes
über
das
Bundesgericht,
BGG).
Die
Frist
steht
während

folgender

Zeiten

still:

vom

siebenten

Tag

vor

Ostern

bis

und

mit

dem

siebenten

Tag

nach

Ostern,

vom

E. 15

August

sowie

vom

E. 18

Dezember

bis

und

mit

dem

2.

Januar

(Art.

46

BGG).

Die

Beschwerdeschrift

ist
dem
Bundesgericht,
Schweizerhofquai
6,
6004
Luzern,
zuzu stellen.
Die
Beschwerdeschrift
hat
die
Begehren,
deren
Begründung
mit
Angabe
der
Beweis mittel
und
die
Unterschrift
der
beschwerdeführenden
Partei
oder
ihrer
Rechtsvertretung
zu
enthalten;
der
angefochtene
Entscheid
sowie

die

als

Beweismittel

angerufenen

Urkunden

sind

beizulegen,

soweit

die

Partei

sie

in

Händen

hat

(Art.

42

BGG). Sozialversicherungsgericht

des

Kantons

Zürich Die EinzelrichterinDer Gerichtsschreiber SlavikHübscher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.